



HVBG

HVBG-Info 10/2001 vom 06.04.2001, S. 0973 - 0977, DOK 754.13

**Haftungsbefreiung eines Schülers - Manipulation an einem  
Lehrerfahrrad - Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom  
16.03.2000 - 7 U 118/98**

Haftungsbefreiung eines Schülers - Manipulation an einem  
Lehrerfahrrad nach Schulschluss außerhalb des Schulgeländes  
(§§ 104, 105, 106 Abs. 1 SGB VII; § 823 Abs. 1 BGB);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen  
Oberlandesgerichts (OLG) vom 16.03.2000 - 7 U 118/98 -  
Das Schleswig-Holsteinische OLG hat mit Urteil vom 16.03.2000  
- 7 U 118/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Wenn ein Schüler einen anderen Schulangehörigen körperlich  
verletzt, ist für seine Befreiung von der Haftung nach §§ 104,  
105, 106 Abs 1 Nrn. 1 und 2 SGB VII darauf abzustellen, ob die  
Verletzungshandlung "schulbezogen" ist. Die Schulbezogenheit ist  
zu bejahen, wenn der Schüler nach Schulschluss und außerhalb des  
Schulgeländes während des Wartens auf den Schulbus an dem vor dem  
Schulgebäude abgestellten Fahrrad eines Lehrers das Vorderrad  
lockert, was später zu einem Unfall des Lehrers führt.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen OLG vom 16.03.2000  
- 7 U 118/98 -

Auf die Berufung des Klägers wird das am 05. Juni 1998 verkündete  
Urteil des Einzelrichters der 4. Zivilkammer des Landgerichts  
Flensburg teilweise geändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Unter Abweisung der Klage im übrigen wird der Beklagte verurteilt,  
an den Kläger 1.030 DM nebst 4 % Zinsen seit dem  
24. September 1997 zu zahlen. Die weitergehende Berufung wird  
zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die  
Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von  
16.000 DM abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung  
Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert der Beschwer beträgt für den Kläger 89.484,35 DM und für  
den Beklagten 1.030,- DM.

Tatbestand:

-----

Der Kläger verlangt Schadensersatz aufgrund eines Fahrradunfalls,  
den er am 19.02.1997 erlitten hat.

Der Kläger betrieb seinerzeit als selbständiger Unternehmer in  
seinem Haus eine psycho-motorische Praxis, in der er auch  
Lehrmittel und psycho-motorische Übungsgeräte verkaufte.

Nebenberuflich arbeitete er als Lehrer an der ..-Schule in .. die der Beklagte als Schüler besuchte. Den Weg zur Schule legte der Kläger regelmäßig mit seinem Mountainbike zurück, das er am Eingang der Schule abzustellen pflegte. Dieses Fahrrad besitzt an seiner Vorder- und Hinterachse ebenso wie am Sattel statt Mutter Schnellspannhebel, die mit einem Griff gelöst und sodann aufgeschraubt werden können. Am Unfalltag stellte der Kläger sein Rad an einer Hauswand am Schuleingang ab. Der damals dreizehnjährige Beklagte hatte an diesem Tag gegen 11 Uhr Schulschluß und wartete anschließend zusammen mit anderen Schülern, u.a. den Zeugen S. J. und J. J. vor dem Schuleingang auf den Schulbus. Während der Wartezeit hantierten der Beklagte und die genannten Zeugen an den Schnellspannverschlüssen des Sattels und des Vorderrades des Mountainbike des Klägers. Dabei war es zuletzt der Beklagte, der den Schnellspannhebel am Vorderrad löste, ihn ein- oder zweimal umdrehte, um ihn dann einmal zurückzudrehen und wieder anzudrücken. Als der Kläger später sein Fahrrad bestieg, löste sich nach wenigen Metern Fahrt das Vorderrad aus der Gabel und der Kläger schlug kopfüber auf die Fahrbahn. Er zog sich dabei eine Orbitaboden- und Jochbeinfraktur links sowie Schürfwunden und Prellungen an der linken Gesichtshälfte und an beiden Händen zu. Der Bruch der linken Augenhöhle wurde am Tag nach dem Unfall operativ versorgt. Am Tag nach der Operation klagte der Kläger über eine Sehinderung des linken Auges.

Der Kläger hat den Beklagten auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch genommen, der ihm infolge des Unfalls entstanden ist. Zur Begründung hat er geltend gemacht, daß der Beklagte gewußt habe, daß infolge seiner Manipulation das Vorderrad jederzeit aus der Gabel herausfallen könne und daß er deshalb den Sturz sowie die schweren Verletzungen des Klägers billigend in Kauf genommen habe. Als durchschnittlicher Schüler der 7. Klasse habe der Beklagte auch die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld - nicht unter einem Betrag von 26.000 DM für den Zeitraum vom 19.02.1997 bis zum Tag der mündlichen Verhandlung (07.05.1998) nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 19.02.1997 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn materiellen Schadensersatz in Höhe von 4.514,35 DM zu zahlen,
3. den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Verdienstausfall, mindestens aber 50.000 DM, zu zahlen,
4. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche materiellen und immateriellen Schäden - letztere, soweit sie nach dem letzten Tag der mündlichen Verhandlung entstehen - aus dem Unfall vom 19.02.1997 auf der Straße .. in L. zu zahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Der Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger einen schulbezogenen Arbeitsunfall im Sinne der §§ 104 ff. SGB VII erlitten habe und daß er ihn deshalb nicht auf Schadensersatz in Anspruch nehmen könne. Vorsätzlich habe er den Kläger nicht verletzt. Er sei der Überzeugung gewesen, daß er den

Schnellverschluss der Vorderachse hinreichend wieder festgedreht habe, zumindest aber, daß die Achse noch auf der gegenüberliegenden Seite hinreichend Halt gehabt habe, so daß sie nicht herausfallen können. Auf keinen Fall habe er gewollt, daß der Kläger mit dem Fahrrad stürze, geschweige denn, daß er sich solch schwere Verletzungen zuziehe, wie sie infolge des Sturzes eingetreten seien.

Das Landgericht hat die Klage nach Vernehmung der Zeugen S. und J. J. abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, daß der Kläger einen Schulunfall im Sinne der §§ 104 ff. SGB VII erlitten habe, für dessen Folgen der Beklagte mangels feststellbaren Vorsatzes nicht eintreten müsse. Wegen der weiteren Einzelheiten der Entscheidungsgründe und des erstinstanzlichen Parteivorbringens wird auf den Inhalt des landgerichtlichen Urteils verwiesen.

Mit seiner in zulässiger Weise eingelegten Berufung verfolgt der Kläger seine erstinstanzlichen Anträge in teilweise modifizierter Form weiter. Er macht ergänzend geltend, daß es sich schon deshalb nicht um einen schulbezogenen Unfall handle, weil der Beklagte und die Zeugen J. gar nicht gezielt am Fahrrad des Klägers als Schulzugehörigem hätten manipulieren wollen; sie hätten sich an dem Rad nur deshalb zu schaffen gemacht, weil es zufällig in unmittelbarer Nähe der Bushaltestelle abgestellt gewesen sei. Das Hantieren des Beklagten am Fahrrad des Klägers sei nur bei Gelegenheit des Zusammentreffens in der Schule erfolgt und deshalb der Teilnahme am allgemeinen Verkehr zuzuordnen. Die neuere Rechtsprechung habe in vergleichbaren Fällen einen Haftungsausschluß mangels Schulbezogenheit des Unfalls verneint. Einer Haftungsfreistellung stehe weiter entgegen, daß der Beklagte vorsätzlich im Sinne des § 104 Abs. 1 SGB VII gehandelt habe. Der Beklagte habe gewußt, daß das Vorderrad nicht wieder richtig befestigt gewesen sei, und er habe demzufolge eine Verletzung des Klägers billigend in Kauf genommen. Dem Beklagten sei die Funktionsweise der am Fahrrad des Klägers angebrachten Schnellspannverschlüsse bekannt gewesen.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld - nicht unter einem Betrag von 26.000 DM - nebst 4 % Zinsen hierauf seit dem 19.02.1997 zu zahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger materiellen Schadensersatz in Höhe von 4.514,35 DM nebst 4 % Zinsen ab dem 19.02.1997 zu zahlen,
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger einen nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Verdienstausfall, mindestens aber 10.000,- DM nebst 4 % Zinsen ab 19.02.1997 zu zahlen,
4. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden aus dem Unfall vom 19.02.1997 auf der Straße .. in L. zu zahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger und sonstige Dritte übergehen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Beklagte wiederholt im wesentlichen sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszug und verteidigt das landgerichtliche Urteil. Er verweist ergänzend darauf, daß das Warten auf einen Schulbus in der näheren Umgebung der Schule noch zum Schulbetrieb zu zählen sei. Das folge hier konkret daraus, daß von der Schule regelmäßig

eine Busaufsicht durch eine Lehrkraft gestellt worden sei. Auch könne die Schulbezogenheit der Manipulationen des Beklagten am Fahrrad des Klägers nicht mit dem Argument verneint werden, daß sich der Beklagte mit den Zeugen J. auch dann am Fahrrad zu schaffen gemacht hätte, wenn es einem anderen gehört hätte, da die Jugendlichen jedenfalls einem Schulsehörerigen einen Streich spielen wollten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens im zweiten Rechtszug wird auf den Inhalt des Schriftsatzes des Klägers vom 01. Oktober 1998 und der Schriftsätze des Beklagten vom 14. und 23. Dezember 1998 verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die Berufung des Klägers hat nur in geringem Umfang Erfolg. Sie führt lediglich zu einer Änderung des landgerichtlichen Urteils dahingehend, daß dem Kläger die ihm entstandenen Sachschäden zu ersetzen sind. Hinsichtlich der weiter geltend gemachten Personenschäden ist das Rechtsmittel unbegründet.

##### 1) Sachschäden

-----

Der Kläger kann entgegen der Auffassung des Landgerichts gemäß § 823 Abs. 1 BGB vom Beklagten Ersatz der im Klagantrag zu 2) mit enthaltenen Sachschäden verlangen. Der Beklagte hat das Rad des Klägers fahrlässig beschädigt, und er ist für dieses Verhalten auch verantwortlich. Trotz seiner Minderjährigkeit besaß der Beklagte die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht (§ 828 Abs. 2 BGB). Als zum Unfallzeitpunkt dreizehnjähriger Schüler der 7. Klasse war für ihn erkennbar, daß die gelockerte Vorderachse eines Fahrrades infolge der dadurch verursachten Instabilität zu Schäden am Fahrrad führen kann. Dies wird durch die erstinstanzlichen Bekundungen des Beklagten bestätigt. Im Rahmen seiner Anhörung hat er angegeben, daß er angenommen habe, daß die Vorderachse infolge der von ihm vorgenommenen Manipulationen in der Fassung beweglich wäre. Da er mithin ein Bewegen der Achse für möglich hielt, hätte ihm auch bewußt sein müssen, daß es infolge der losen Vorderachse zu Beschädigungen des Rades kommen konnte.

Der Einstandspflicht des Beklagten für die entstandenen Sachschäden stehen die Vorschriften der §§ 104 ff. SGB VII nicht entgegen. Diese befassen sich gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII nur mit Personenschäden.

Die dem Kläger zu ersetzenden Aufwendungen für die Reparatur seines Rades und für ein Mietrad während der Reparaturzeit belaufen sich auf insgesamt 1.030,- DM. Daß er sein Fahrrad trotz der beim Unfall erlittenen Verletzungen während der Reparaturzeit hätte nutzen können und wollen, hat der Kläger in der Berufungsverhandlung überzeugend dargelegt.

##### 2) Personenschäden

-----

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld und auf Ersatz weiteren Personenschadens (§§ 823 Abs. 1, 847 BGB) ist unbegründet. Das Landgericht hat eine Einstandspflicht des Beklagten für diese Schäden mit Recht verneint, weil zugunsten des Beklagten ein Haftungsausschluß nach §§ 104 ff. SGB VII eingreift. Der Beklagte war gemäß § 2 Nr. 8b SGB VII als Schüler in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Damit bestimmt sich die Haftung des Beklagten als

"Versicherter" gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII im Verhältnis zum Kläger als "Betriebsangehöriger desselben Unternehmens" nach den Vorschriften über die Haftungsbeschränkung gemäß §§ 104, 105 SGB VII. Mit Recht hat es das Landgericht für geboten gehalten, diese auf die Arbeitswelt zugeschnittenen Vorschriften gedanklich auf die besondere Situation der Schule umzuformen, also ihre Auslegung den Eigenheiten des Schulbetriebs so anzupassen, daß die Zweckbestimmung der Haftungsablösung auch in "Schulfällen" zum Tragen kommt. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH v. 10.03.1987 - VI ZR 123/86 - VersR 1987, 781 und BGH v. 14.07.1987 - VI ZR 18/87 - VersR 1988, 167), der sich der Senat anschließt. Hiernach ist, wenn ein Schüler einen anderen Schüler oder einen anderen Schulseitigen körperlich verletzt, für seine Befreiung von der Haftung nach §§ 104, 105, 106 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB VII darauf abzustellen, ob die Verletzungshandlung "schulbezogen" ist, d.h. ob sie auf der typischen Gefährdung aus engem schulischen Kontakt beruht und deshalb einen inneren Bezug zum Besuch der Schule aufweist oder ob sie nur "bei Gelegenheit" eines Schulbesuchs erfolgt ist (vgl. BGH v. 28.04.1992 - VI ZR 284/91 - VersR 1992, 854). Dabei ist allgemein anerkannt, daß im Wege der erweiternden Auslegung der §§ 104, 105, 106 Abs. 1 Nr. 1, 2 SGB VII ein innerer Zusammenhang der Verletzungshandlung mit dem Schulbetrieb auch dann noch bestehen kann, wenn der Versicherungsfall nach dem Ende des Unterrichts und nach Verlassen des Schulgeländes herbeigeführt wird. Denn auch hierbei kann es sich um typische Gefährdungen aus dem engen schulischen Kontakt handeln, die den erforderlichen inneren Zusammenhang zum Schulbetrieb begründen (vgl. BGH v. 28.04.1992 - VI ZR 284/91 - VersR 1992, 854, 855). In Anwendung dieser Grundsätze hat das Landgericht zutreffend die Ansicht vertreten, daß die im vorliegenden Fall zu treffenden tatsächlichen Feststellungen die Annahme rechtfertigt, daß es sich bei der Verletzung des Klägers um einen solchen schulbezogenen Unfall gehandelt habe. Dem Kläger sind seine Verletzungen in einem inneren Zusammenhang mit dem gemeinsamen Schulbesuch zugefügt worden. Die zu diesen Verletzungen führende Handlung des Beklagten fand in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zum Schulbesuch statt. Die Entfernung des Beklagten und seiner Mitschüler vom Schulgelände war in dem Zeitpunkt, in dem sie gemeinsam auf ihren Schulbus warteten und der Beklagte an dem Vorderrad des Klägers hantierte, so gering, daß der innere Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Beklagten und der Schulsituation noch nicht unterbrochen war. Das gilt um so mehr, als regelmäßig ein Lehrer zur Beaufsichtigung der Schüler während des Wartens an der Bushaltestelle abgestellt worden ist. Somit wird der Bereich der Bushaltestelle noch durch den Schulbetrieb und seine Vor- und Nachwirkungen geprägt. Zudem kann es keinen Unterschied machen, ob der Kläger sein Rad zufällig noch direkt auf dem Schulgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe abstellt. Auch in zeitlicher Hinsicht erfolgte die Verletzungshandlung des Beklagten nicht zufällig, sondern in unmittelbarem Anschluß an den Unterrichtsschluß. Wenn Schüler in unmittelbarer Nähe zum Schulgelände und in unmittelbarem zeitlichen Anschluß an ihr Unterrichtsende Schülerstreichveranstaltungen, die zur Verletzung eines Mitschülers oder eines Schulseitigen führen, ist mit den vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätzen ein innerer Zusammenhang zwischen dem Schulbesuch und der Verletzungshandlung anzunehmen, der auf einer schultypischen Zusammenführung von Schädiger und Geschädigtem beruht. Dagegen kann die Berufung nicht mit Erfolg einwenden, daß ein innerer Zusammenhang mit dem Schulbesuch hier deshalb nicht

gegeben sei, weil der Kläger und die Zeugen J. mit dem Streich nicht unbedingt den Kläger als Schulangehörigen treffen wollten, sondern sich jedes dort abgestellte Rad vorgenommen hätten. Diese Betrachtungsweise stellt zu sehr auf einen hypothetischen Verlauf ab. Tatsache ist, daß der Beklagte sich mit den Zeugen J. gerade am Rad des Klägers zu schaffen gemacht hat und daß die Jugendlichen hierzu nur Gelegenheit gehabt haben, weil sie aus Anlaß des Schulbesuchs mit dem Rad des ebenfalls der Schule angehörigen Klägers in Kontakt gekommen sind.

Der Annahme eines inneren Zusammenhangs zwischen der Verletzungshandlung des Beklagten und dem Schulbetrieb steht auch nicht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28.04.1992 (VI ZR 284/91 - VersR 1992, 854) entgegen. Dieser Entscheidung liegt ein anderer Sachverhalt zugrunde, so daß sich der Senat mit seiner Auffassung nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs setzt. Denn in dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugrunde liegenden Fall erfolgte eine tätliche Auseinandersetzung zwischen Schülern erst nach dem Aussteigen aus dem Bus, so daß die Verletzungshandlung erst in großer zeitlicher und räumlicher Entfernung zur Schule vorgenommen wurde. Aus der vom Kläger weiter angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.01.1993 (27 U 181/92 - VersR 1994, 500) geht zwar hervor, daß sich allein aus der typischen Wartesituation an einer Schulbusstelle kein besonderes schulspezifisches Verletzungsrisiko für die geschädigte Klägerin ergeben habe. Im Unterschied zu dem der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt sich die Schulbezogenheit der Verletzungshandlung hier jedoch insbesondere daraus, daß die Schule normalerweise für die Busaufsicht eine Lehrkraft abstellte, die aber am Unfalltag ausnahmsweise nicht zugegen war. Daraus folgt, daß das Warten auf den Schulbus nach Schulschluß nicht aus dem Schulbetrieb ausgeklammert, sondern durch die von der Schulleitung vorgesehene Beaufsichtigung vielmehr in besonderer Weise in den Schulbetrieb eingegliedert war.

Ist mithin die Schulbezogenheit des Vorfalles am 19.02.1997 zu bejahen und liegen damit die Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses gemäß §§ 104, 105, 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII grundsätzlich vor, würde der Beklagte gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII für sein schadensstiftendes Verhalten nur dann haften, wenn er vorsätzlich gehandelt hätte. Ein vorsätzliches Handeln des Beklagten, also die zumindest billigende Inkaufnahme einer Verletzung des Klägers, ist jedoch nicht festzustellen. Derartige Vorstellungen sind weder dem Beklagten noch den Zeugen J. nachzuweisen. Sowohl der Beklagte als auch die Zeugen J. haben bereits in ihrer polizeilichen Vernehmung darauf hingewiesen, daß sie den Kläger nicht schädigen wollten und auch nicht daran gedacht haben, daß es zu einer Schädigung des Klägers kommen könnte. Der Beklagte hat sich zudem in seiner erstinstanzlichen Anhörung dahingehend eingelassen, daß er angenommen habe, daß die Achse des Vorderrades nach wie vor fest in der Gabel sitze. Er sei allenfalls davon ausgegangen, daß das Vorderrad in der Halterung etwas schlackern könne, ein Herausfallen des Vorderrades aber wegen des Spannhebels auf der anderen Seite nicht möglich gewesen sei. Diese Bekundungen hat der Beklagte bei seiner Anhörung vor dem Senat glaubwürdig bestätigt. Darüberhinaus hat er angegeben, daß er sich bei der Manipulation des Vorderrades deshalb nichts gedacht habe, weil er davon ausgegangen sei, daß sich der von ihm wieder angeklappte Spannverschluß von allein festziehen würde und insofern keine Spannung bräuchte; er habe das Fahrrad auch weiterhin für fahrbereit gehalten. Der Hinweis des Klägers, daß dem Beklagten

derartige Spannverschlüsse bekannt gewesen seien, vermag die Einlassung des Beklagten, er sei von einer hinreichenden Befestigung des Vorderrades ausgegangen, und er habe nicht mit der Möglichkeit einer Verletzung des Klägers gerechnet und sie auch nicht billigend in Kauf genommen, nicht zu widerlegen.

Mangels feststellbar vorsätzlichen Handelns des Beklagten verbleibt es somit beim gesetzlichen Haftungsausschluß für Personenschäden.

### 3) Feststellung

-----

Der auf personenbezogene materielle Schäden gerichtete Feststellungsantrag ist schon deshalb unbegründet, weil der Beklagte für solche Schäden nicht haftet. Daß ihm weitere Sachschäden entstanden sind oder noch entstehen könnten, legt der Kläger nicht dar.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 und 2, 546 Abs. 2, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Fundstelle:

RuS 2000, 504-506